



# Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr:</b> BV/FB3/089/2014	<b>Datum:</b> 14.11.2014
<b>Auskunft erteilt:</b> Steckel Michael	<b>Erfasser:</b> Wi.
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	<b>TOP:</b>

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2014	Ö
Rat der Stadt Wassenberg	14.11.2014	Ö

### Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorgelegte ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg wird hiermit erlassen.

### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sachverhalt:**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20.Dezember 2002 ist am 31.12.2012 abgelaufen und muss neu erlassen werden.

Die Aufnahme einer allgemeinen Anleinpflcht im Judenbruch sowie im Birgelner Wald (Eingang Tannenwaldstraße bis zum Pützchensweg) kann auf Grund fehlender Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nicht in die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg aufgenommen werden. Eine Leinenpflicht auf Waldwegen außerhalb des Naturschutzgebietes kann nur vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf der Grundlage des Landesforstgesetzes festgesetzt werden. Juristisch ergibt sich daraus für die Frage der Leinenpflicht folgende allgemeine Rechtslage:

1. **Außerhalb** der Waldwege müssen Hunde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 LFoG stets angeleint werden. Bei Nichtbeachtung liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 LFoG vor.
2. **Auf** den Waldwegen sind Hunde ebenfalls anzuleinen (und müssen zusätzlich noch einen Maulkorb tragen), wenn es sich um "gefährliche Hunde" i. S. des § 3 LHundeG oder um "Hunde bestimmter Rassen" i. S. des § 10 LHundeG handelt und für die Hunde **nicht** gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundeG durch die örtliche Ordnungsbehörden eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflcht erteilt wurde.

Wenn sich ein Waldweg in einem Naturschutzgebiet befindet, in dem in einem entsprechenden Landschaftsplan bzw. in einer NSG-Verordnung auch für Waldwege ein Leinenzwang festgesetzt wurde, sind die Hunde ausnahmslos immer anzuleinen, unabhängig davon, von welcher Rasse der Hund ist oder ob eine Befreiung i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundeG vorliegt.

Sofern in einem Landschaftsplan oder in einer landschaftsrechtlichen Verordnung für ein Naturschutzgebiet ein Leinenzwang angeordnet ist, kann bei einem Verstoß hiergegen ein Bußgeld **nur durch die jeweils örtlich zuständige untere Landschaftsbehörde** verhängt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

ja       nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten)	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten  Personalkosten	<input type="checkbox"/> <b>Finanzierung</b> Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€ keine <input type="checkbox"/>	€	€	€

<b>Veranschlagung</b> im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	<b>Kostenstelle/Konto</b>  [Konto]
---	---	-------------------------------	------------------------------------	--

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Datum

Unterschrift  
federführender Dezernenten/  
Fachbereichsleiter

Unterschrift des  
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des  
beteiligten Dezernenten

-----

-----

-----

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg
- Anlage 2 Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom  
20.Dezember 2002 (alte Fassung)